

Dolgen, den 6.10.1994

Bürgermeister



3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6.10.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dolgen, den 6.10.1994

Bürgermeister



4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dolgen hat in ihrer Sitzung am 6.10.1994 auf Grund der §§ 34 Abs. 4 und 5 des BauGB und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung die Satzung der Gemeinde Dolgen, Ortsteil Koldenhof, über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles das Gebiet (siehe Präambel) beschlossen.

Dolgen, den 6.10.1994

Bürgermeister



5. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.9.1995 AZ T.-61/gr.-mö... genehmigt.

Dolgen, den 25.5.1996

Bürgermeister



6. Die Genehmigung der Satzung ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 BauGB am 24.5.1996 ortsüblich in ^{machungs-} ~~Bekannt-~~ _{ausk. lern} gemacht worden und damit wirksam am 25.5.1996.

Dolgen, den 25.5.1996

Bürgermeister



GEMEINDE DOLGEN ORTSTEIL KOLDEN- HOF

ANLAGE ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG,
KOLDENHOF, GEMEINDE DOLGEN; NACH
§ 34, ABS. 4 SATZ 1, NR. 1+3 BAUGB

M: 1:2000

; Februar 1996